

Kanton St. Gallen  
Volkswirtschaftsdepartement  
Regierungsrat Bruno Damann  
Davidstrasse 35  
9001 St.Gallen

Per E-Mail an:  
tom.zuber@sg.ch  
Herr Tom Zuber-Hagen  
Leiter Rechtsdienst

St.Gallen, 23. März 2019

## **Vernehmlassung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele, Stellungnahme der SVP des Kantons St.Gallen**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,  
sehr geehrter Herr Zuber-Hagen,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Januar 2019 luden Sie uns ein, zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele Stellung zu nehmen. Dafür danken wir bestens. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch und geben dazu eine Vernehmlassungsstellungnahme ab. Dabei beschränken wir uns auf wesentliche Punkte und fassen uns kurz. Weitere Anträge im parlamentarischen Verfahren bleiben vorbehalten, was auch abhängig von der definitiven Vorlage an den Kantonsrat sein wird.

Generell unterstützen wir die grösstmögliche Wahrnehmung der Freiheiten aus übergeordnetem Recht. Dies wird mit gegenständlichem Gesetzesvorschlag jedoch nur ungenügend praktiziert. Es wird begrüsst, dass Vereine und gemeinnützige Stiftungen zukünftig für die Durchführung einer Tombola oder einer Lottoveranstaltung mit einer Verlosungssumme bis 50'000.– Franken keine Bewilligung mehr benötigen.

Auch die Anhebung der zulässigen Verlosungssumme von Kleinlotterien auf das bundesrechtliche Maximum von Fr. 50'000.– wird ausdrücklich begrüsst. Den Vereinen wird dadurch eine neue Finanzierungsmöglichkeit eröffnet.

Zum Entwurf des Volkswirtschaftsdepartements zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele vom 22. Januar 2019 vernehmen wir uns im Detail wie folgt:

### **Artikel 1 Verbot von Geschicklichkeitsspielen**

Geschicklichkeitsspiele, die auf einem Automaten oder via Internet angeboten werden, sind gemäss neuem Geldspielgesetz (935.51) zugelassen und unterliegen als sogenannte Grossspiele zahlreichen, weitgehenden Auflagen und einer Bewilligungspflicht. Die SVP beantragt, auf ein Verbot

von Geschicklichkeitsgeldspielen zu verzichten. Dies entspräche denn auch der Handhabung der Mehrzahl der Kantone.

Die bisherigen Erfahrungen mit den seit 2005 zugelassenen echten Geschicklichkeitsspielautomaten, zum Beispiel in den Kantonen Thurgau und Appenzell, sind sehr gut. So ist seit dem Jahr 2005 bis heute in allen Kantonen kein einziger Fall von Spielsucht infolge eines neuen Automaten bekannt. Ein solches Verbot erscheint unverhältnismässig und ist sachlich nicht begründbar.

Mit der Firma Golden Games ist gar der landesweit einzige Hersteller von Geschicklichkeitsspielautomaten im Kanton domiziliert. Dieser Produzent ist ein bedeutender Arbeitgeber und beliefert die ganze Schweiz mit den seit 2005 zugelassenen Geschicklichkeitsspielautomaten. Ein Verbot seiner Erzeugnisse im "Heimatkanton" wäre wahrlich ein schlechtes Zeichen der Politik an die Wirtschaft.

#### **Artikel 4 Bewilligung und Aufsicht**

Der Grundsatz "Wer für die Bewilligung zuständig ist, ist auch für die Aufsicht zuständig" wird begrüsst.

#### **Artikel 5 Bewilligungsverfahren für Kleinspiele**

Das unkomplizierte, kundenfreundliche Bewilligungsverfahren für Kleinspiele ist zeitgemäss und wird begrüsst. Bei zweifelhaften Gesuchen steht es der Bewilligungsbehörde ohnehin frei, gestützt auf Artikel 11bis Abs. 3 VRP zu verlangen, dass das Bewilligungsgesuch und/oder Unterlagen in Papierform nachgereicht werden.

#### **Artikel 7 Gebühren**

Bisher war die Gebührenhöhe von der Höhe der Verlosungssumme abhängig. Die Gebühren waren damit eine Art Steuern. Sie werden neu durch reine Verwaltungsgebühren ersetzt. Die Verwaltungsgebühr ist das Entgelt für eine staatliche Tätigkeit und richtet sich hauptsächlich nach dem mit der Tätigkeit verbundenen Aufwand. Dies wird ausdrücklich begrüsst.

#### **Artikel 9 bis 11 Bewilligungspflichten und -voraussetzungen sowie Gewinn- und Trefferquote für Tombolas**

Die Unterbindung allzu kommerzieller Tombolas wird begrüsst. In diesem Zusammenhang beantragt die SVP, den Anteil von Gratislosen aller Treffer auf maximal 20 Prozent zu reduzieren.

#### **Artikel 14 d) Weitere Bestimmungen (betreffend Tombolas)**

Es stellt sich die Frage, ob diese weiteren Bestimmungen - welche die Regierung auf dem Verordnungsweg erlassen kann - überhaupt sinnvoll und vor allem notwendig sind.

#### **Artikel 18 Limitierung der Anzahl Lottoveranstaltungen**

Zwecks Verhinderung einer allzu grossen Verkommerzialisierung macht die Limitierung der Anzahl Lottoveranstaltungen gemäss Artikel 18 Absatz 1 Sinn. Die zusätzliche Einschränkung gemäss Artikel 18 Absatz 2 ist jedoch nicht angebracht.

#### **Artikel 20 Weitere Bestimmungen (betreffend Lottoveranstaltungen)**

Analog zu Artikel 14 stellt sich auch hier die Frage, ob diese weiteren Bestimmungen - welche die Regierung auf dem Verordnungsweg erlassen kann - überhaupt sinnvoll und vor allem notwendig sind. Befremdend ist gar die Absicht, bei den Spielregeln behördlich eingreifen zu wollen.

#### **Artikel 25 Bewilligungsvoraussetzungen für lokale Sportwetten**

Die Mindestquote von 70 Prozent des Gesamtwerts der Gewinne aus einer Wette im Vergleich zur Summe aller Einsätze für diese Wette wird begrüsst.

#### **Artikel 26 Erkennen von Spielsucht**

Gemäss Anhang "Übersicht Kleinspiele gemäss Entwurf Einführungsgesetz" gilt das maximale Startgeld für kleine Pokerturniere auf 200 Franken pro Turnier und 300 Franken pro Tag und Veranstaltungsort limitiert. Anhand solcher Beschränkungen ist ein "Spielsucht-Artikel" wohl unnötig, zumal im Vergleich dazu bei Tombolas und Lottoveranstaltungen weder Einsatzlimitierungen noch "Spielsucht-Artikel" vorgesehen sind.

Die SVP Kanton St. Gallen steht dem Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele grundsätzlich wohlwollend gegenüber, dankt für die Berücksichtigung der eingebrachten Überlegungen und Anregungen und sieht mit Interesse der Überweisung der überarbeiteten Vorlage an den Kantonsrat entgegen.

Für die Kenntnisnahme danken wir bestens.

Freundliche Grüsse



Walter Gartmann  
Parteipräsident